



Sportartspezifisches Schutzkonzept für Indoorangebote Sportart: Judo

Stand: 10. August 2021

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grundlage der gültigen Corona-Verordnung der Stadt Hamburg sowie den damit einhergehenden Handlungsempfehlungen für den Vereinssportbetrieb in den öffentlichen Sporthallen der Freien und Hansestadt Hamburg erstellt. Es berücksichtigt die Vorgaben durch das Infektionsschutzgesetz in seiner aktuellen Form sowie die Empfehlungen der Sportfachverbände. Das Schutzkonzept hat zum Ziel, durch geeignete Maßnahmen das Infektionsrisiko beim Sportbetrieb auf ein Minimum zu reduzieren, gleichzeitig aber ein größtmögliches Sportprogramm zu ermöglichen. Es wird bei Bedarf den aktuellen Beschlüssen angepasst.

Dieses sportartspezifische Schutzkonzept gilt für das Training der HNT-Judoabteilung in der Sporthalle An der Haake (Zugang über Luhering, 21147 Hamburg). Das Schutzkonzept gilt ergänzend zu den allgemeinen Schutzkonzepten der HNT, die das Verhalten in den eigenen Vereinshallen sowie in öffentlichen Sporthallen regeln. Es beschreibt die für die jeweilige Sportart zusätzlich zu den generellen Vorschriften notwendigen Verhaltensmaßnahmen.

Den nachfolgend aufgeführten Regeln und Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten!

Sie sind auch online unter www.hntonline.de/restart einsehbar.

Bei Zuwiderhandlung sind die Trainer und Mitarbeiter der HNT dazu berechtigt, die Person vom Training auszuschließen und sie auch der Räumlichkeiten zu verweisen. Sollten gehäuft und/oder dauerhaft Verstöße auftreten, ist auch eine erneute Schließung der Sporthallen möglich. Deshalb und zum Wohle aller ist den folgenden Punkten unbedingt Folge zu leisten.

Für den Trainingsbetrieb beim Judo in der Sporthalle An der Haake sind folgende Regeln zu beachten:

- Zugangsberechtigte Personen:
 - o Personen mit erkennbaren Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (leichtes Fieber, Erkältungszeichen, Atemnot usw.) dürfen die Sporthalle nicht betreten bzw. müssen zu Hause bleiben, bis der Verdacht ärztlich abgeklärt ist.
 - o Zugangsberechtigt sind zum Judotraining ausschließlich Mitglieder der HNT-Judoabteilung, die aktiv am Training teilnehmen, sowie Trainer und Übungsleiter der Abteilung.

o Eltern, Geschwister und andere Personen dürfen die Umkleieräume bzw. die Sporthalle nicht betreten.

o Minderjährige werden von ihren Eltern nur bis vor die Halle gebracht und nach dem Training dort auch wieder abgeholt

o Eine Ausnahmeregelung gilt ausschließlich in der Kleinkindergruppe von 3 bis 6 Jahren. Hier darf jeweils ein Elternteil mit Mund-Nasen-Bedeckung das Kind in die Halle begleiten und auch dort betreuen. Auf den Sitzgelegenheiten muss zwischen den Eltern ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden. Entsprechend dürfen an der Kleinkindergruppe maximal 10 Kinder (plus 10 Elternteile) teilnehmen, damit die maximale Zahl von 20 Personen pro Hallenfeld nicht überschritten wird. Für die Eltern gilt die Testpflicht.

- Personen, die auf den Beginn ihres Trainings warten, tun dies bitte an einem Ort im direkten Umfeld der Halle, an dem der im Freien vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Bitte nicht direkt im Eingangsbereich warten!
- Der Zutritt zu den Hallen erfolgt nacheinander und so weit möglich unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m. Sollte es beim Verlassen oder Betreten zu Warteschlangen kommen, ist der Mindestabstand ebenfalls zu beachten.
- Das Betreten und Verlassen der Sporthalle erfolgt über die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Ein- und Ausgänge.
- Am Eingang zur Sporthalle wird ein Empfang eingerichtet, wo sich die Sportler/innen in die Teilnehmerliste eintragen. Der verantwortliche Trainer und/oder Co-Trainer nimmt die Teilnehmer in Empfang und begleitet sie in die Sporthalle zur Mattenfläche.
- Beim Betreten der Sporthalle müssen alle Sportler/innen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr und alle Trainer/innen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das gleiche gilt beim Verlassen der Sporthalle. In der Halle vor den Matten kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
- Die Trainingsteilnehmer müssen bereits in Sportkleidung zum Training erscheinen, mindestens in der Judohose. Die Judojacke kann auch in der Halle angezogen werden. Schuhe, Taschen, selbst mitgebrachte Getränke und Handtücher können in der Halle abgelegt werden. Die Teilnahme am Training ist nur mit einem sauberen Judoanzug möglich. Der Judogi ist nach jedem Training zu reinigen.
- Vor dem Betreten der Sporthalle führen alle Teilnehmer/innen eine Handdesinfektion durch. Das Desinfektionsmittel wird von der HNT zur Verfügung gestellt.
- Die Damen- und Herrentoiletten sind geöffnet. Das Betreten ist nur einzeln erlaubt. Auf dem Weg zur Toilette gilt ebenfalls Maskenpflicht. Die Hygienerichtlinien sind einzuhalten – wichtig ist ein gründliches Händewaschen. Die Toiletten müssen sauber hinterlassen werden und die Tür muss nach Benutzung offenbleiben.
- Der Mindestabstand zu anderen Personen außerhalb der Judomatten von mindestens 1,5 Meter muss durchgängig eingehalten werden.

- Zwischen den einzelnen Trainingsstunden wird eine 20-minütige Pause in der Halle eingerichtet. In dieser Pause wird eine Lüftung der Halle durch den verantwortlichen Trainer/in vorgenommen.
- Am Ende der Trainingsstunden wird eine sachgerechte Reinigung der Judomatten sowie eventuell benutzter Trainingsmaterialien vorgenommen.
- Nach dem Training ist die Halle zügig zu verlassen. Das Verweilen in der Halle und direkt vor den Ein- und Ausgängen ist nicht gestattet.
- Die Trainer/innen sind verpflichtet, die Kontaktdaten der Teilnehmer/innen zu dokumentieren. Dafür führen sie bei jedem Training eine Teilnehmerliste. Diese Listen werden vom verantwortlichen Trainer/in vier Wochen lang aufbewahrt und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten vernichtet. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der HNT.
- Sofern für die Teilnehmer/innen eine Testpflicht besteht (Personen über 14 Jahren), ist die Anleitungsperson vor Trainingsbeginn verpflichtet, die entsprechenden Nachweise zu kontrollieren.
 - o Die Nachweise sind von den Teilnehmern/innen in schriftlicher oder digitaler Form vor Beginn des Trainings vorzulegen. Die Anleitungsperson hat sicherzustellen, dass nur Personen mit einem gültigen Nachweis am Training teilnehmen.
 - o Eine Dokumentation der einzelnen Nachweise durch die Anleitungsperson ist nicht erforderlich. Wir stellen es unseren Trainern/innen und Übungsleiter/innen aber frei, die Nachweise von ihren Teilnehmern/innen einzufordern. In diesem Fall müssen die Daten vertraulich behandelt werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von vier Wochen müssen die Daten gelöscht werden. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der HNT.
 - o Den Teilnehmern/innen selbst empfehlen wir, die Nachweise vier Wochen aufzubewahren, um im Fall des Auftretens einer Corona-Infektion die negative Testung nachweisen zu können.

Erlaubt ist seit dem 2. Juli 2021 Sport in allen öffentlichen und privaten Sporthallen unter Einhaltung der nachfolgenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Eine festgeschriebene Gruppengröße gibt es sowohl für Erwachsene und Jugendliche über 14 Jahren als auch für Kinder unter 14 Jahren nicht mehr. Die Personenzahl wird jetzt in Abhängigkeit der Raumgröße und unabhängig vom Alter begrenzt. Hierbei gilt 1 Person je 10 qm Fläche. In einer Mehrfeldhalle sind bis zu 40 Personen pro Hallenfläche erlaubt. Da wir in unserer Halle eine Trennwand haben, können pro Hallenseite bis zu 20 Personen gemeinsam trainieren. Die Anleitungspersonen sind zu dieser Personenzahl hinzuzuzählen. Innerhalb der Sportgruppen ist Kontakt und Training ohne Abstand zulässig, dies gilt insbesondere für Mannschafts- und Kontaktsportarten sowie „wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt“ (Corona-Verordnung der Stadt Hamburg §20 Absatz 1 Nummer 5).

Auch die Anleitungspersonen sind dazu angehalten, nach Möglichkeit durchgehend den Mindestabstand von 1,5 m zu der Sportgruppe einzuhalten. Ist dies aufgrund der sportartspezifischen Trainingsgestaltung nicht möglich (z.B. Hilfestellung an Geräten), ist auch weniger Abstand sowie Kontakt zulässig. Auch hier gilt: Der körperliche Kontakt sowie das Unterschreiten des Mindestabstandes sind auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Anleitungspersonen müssen während des Trainings genau wie die Sporttreibenden keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Für Erwachsene sowie Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres besteht eine Testpflicht. Es sind entsprechend nur Personen zugangsberechtigt, die einen der folgenden Nachweise erbringen:

Personen, die nicht vollständig geimpft oder von COVID-19 genesen sind, müssen vor jedem Training einen negativen Coronavirus-Testnachweis vorlegen. Als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines professionell durchgeführten Schnelltests. Der PCR-Test darf höchstens 72 Stunden alt sein. Der Schnelltest darf höchstens 48 Stunden alt sein. Das Testergebnis muss in schriftlicher oder digitaler Form zu Beginn des Trainings vorgelegt werden.

Personen, die seit mehr als 14 Tagen vollständig geimpft sind, müssen keinen negativen Coronavirus-Testnachweis erbringen. Es ist dafür ein Coronavirus-Impfnachweis vorzulegen. Dieser Nachweis muss in schriftlicher oder digitaler Form zu Beginn des Trainings vorgelegt werden. Es gelten die Vorgaben für den Coronavirus-Impfnachweis nach §2 Absatz 5 der Hamburger Corona-Verordnung. Diese setzt unter anderem voraus, dass die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

Personen, die in den vergangenen sechs Monaten von COVID-19 genesen sind, müssen vor dem Training keinen negativen Coronavirus-Testnachweis erbringen. Es ist dafür ein Genesenennachweis vorzulegen. Dieser Nachweis muss in schriftlicher oder digitaler Form zu Beginn des Trainings vorgelegt werden. Es gelten die Vorgaben für den Genesenennachweis nach §2 Absatz 6 der Hamburger Corona-Verordnung. Diese setzt unter anderem voraus, dass die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Die Testpflicht gilt auch für alle Anleitungspersonen, die in den Sporthallen Sportangebote betreuen. Dabei ist es egal, ob es sich um ein Angebot im Erwachsenenbereich oder für Kinder unter 14 Jahren handelt. Für die Anleitungspersonen gelten die Ausnahmen durch einen Coronavirus-Impfnachweis oder einem Genesenennachweis entsprechend.

Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie müssen entsprechend keinen Nachweis erbringen.